

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Leuenberger / Brand, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1903)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1903.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen nachstehend über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1903 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im Personal des Obergerichts und seines Sekretariates sind im Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten:

Ausgeschieden sind infolge Demission die Herren Oberrichter Hellmüller, Rüegg und Stooss, und infolge Hinscheides die Herren Wilhelm Teuscher, gewesener Präsident der Anklage- und Polizeikammer, und Karl Balsiger, gewesener Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

An deren Stelle wurden als Oberrichter gewählt die Herren: Fürsprecher Leo Merz in Thun, Bezirksprokurator Manuel in Bern, Gerichtspräsident Krebs in Nidau, Bezirksprokurator Gasser in Burgdorf und Gerichtspräsident Ernst in Bern.

Die Herren Manuel und Gasser wurden der Anklage- und Polizeikammer, die Herren Merz, Krebs und Ernst dem Appellations- und Kassationshofe zugewiesen.

Zum Vize-Präsidenten des Obergerichts wurde Herr Oberrichter Bützberger und zum Präsidenten der Anklage- und Polizeikammer Herr Oberrichter Wermuth ernannt.

An Stelle des zum Bezirksprokurator des II. Bezirks ernannten Herrn Trüssel wählten Sie zum Obergerichtsschreiber Herrn Dr. Ernst Brand, Fürsprecher in Bern.

Im Berichtsjahre demissionierten auch die beiden Kammerschreiber des Obergerichts: die Herren Dr. Ph. Thormann, infolge seiner Wahl zum Professor für Strafrechtslehre, und E. Häberli, infolge seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Signau.

Vom Obergerichte wurden gewählt: Zum Sekretär der Anklage- und Polizeikammer Herr Dr. Jakob Vogel, Fürsprecher in Bern, und zum Sekretär der Kriminalkammer Herr Fürsprecher Arthur Gäumann in Bern.

Obergerichtsweibel Hirt wurde für ein ferneres Jahr bestätigt.

Die seinerzeit beschlossene Teilung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen wurde auf 1. September aufgehoben, jedoch auf 15. November wieder eingeführt.

Wir machen an dieser Stelle wiederholt darauf aufmerksam, dass die Erstellung eines Obergerichtsgebäudes dringend notwendig ist. Der Geschäftsgang leidet in empfindlicher Weise darunter, dass die Prozessakten durch den Weibel von einem Mitglied des Gerichtshofes zum andern getragen werden müssen, statt dass sie an einer Zentralstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufgelegt werden können, sowie auch darunter, dass nicht einmal der Präsident des Obergerichts und die Präsidenten der einzelnen Abteilungen ein Bureau zur Verfügung haben, in welchem sie die Präsidialgeschäfte erledigen können.

Im abgelaufenen Jahr hielt das Obergericht 28 Sitzungen ab, in welchen hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt wurden:

A. Assisen.

Es fanden 13 Herauslosungen von kantonalen Geschworenen statt, nämlich je drei für den I., II. und V. und je zwei für den III. und IV. Bezirk.

Von den Generallisten wurden als Geschworene gestrichen:

Wegen Inkompatibilität	5
„ Absterbens	13
„ Wegzuges	3
„ Konkurs und Ehrverlust	3

Ein Geschworne, welcher wegen eines Sittlichkeitsdeliktes der Kriminalkammer zur Beurteilung überwiesen war, wurde bis zu seiner Lossprechung von der gegen ihn erhobenen Anklage in der Ausübung seiner Funktionen als Geschworne suspendiert.

Ein Gesuch um Enthebung als Geschworne wurde mangels eines gesetzlichen Streichungsrundes abschlägig beantwortet.

Auf Antrag des Präsidenten der Kriminalkammer haben wir am 14. Februar 1903 beschlossen, für die am 9. März beginnende Assisensession des V. Bezirks eine ausserordentliche Kriminalkammer zu bestellen, bestehend aus Oberrichter Streiff als Präsident, Obergerichtssuppleant Dr. König und Vice-Gerichtspräsident Rossé in Delsberg als Mitglieder.

B. Staatsanwaltschaft.

Die Herren Bezirksprokurator Manuel in Bern, Gasser in Burgdorf und Bangerter in Nidau, welche vom Regierungsrat auf eine neue Amtsdauer bestätigt worden sind, wurden auftragsgemäss beeidigt; ebenso die neugewählten Staatsanwälte Herren Kummer in Thun, Trüssel in Bern und Ingold in Langnau.

Unterm 18. April 1903 haben wir beschlossen, an den Generalprokurator des Kantons Bern folgendes Schreiben zu richten:

„Wir haben bemerkt, dass Sie in der Regel den Sitzungen der Polizeikammer nicht beiwohnen, wenn Antragsdelikte zur Verhandlung kommen. Wir erachten dieses Verhalten als mit den Bestimmungen der Gerichtsorganisation und des Strafverfahrens im Widerspruch stehend. Wir halten uns deshalb nach Art. 32 G. O. für verpflichtet, Sie hierauf aufmerksam zu machen und Sie dementsprechend einzuladen, in Zukunft den Sitzungen der Polizeikammer auch dann beizuwohnen, wenn Antragsdelikte zur Verhandlung kommen.“

Zur Begründung unserer Ansicht und zur Rechtfertigung unserer Einladung berufen wir uns in erster Linie, abgesehen von Art. 69 G. O., auf Art. 459 Str. V., der ausnahmslos, also auch bei Antragsdelikten, im Gegensatz zu der Bestimmung des Art. 307 leg. cit. beim Verfahren vor korrektionellem Gericht — jedoch in Übereinstimmung mit dem Assisenverfahren (vgl. den Kassationsentscheid i. S. Fr. Siegenthaler vom 14. November 1895, Monatsblatt 13, S. 6) — die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den Verhandlungen der Polizeikammer vorschreibt. Zudem ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 462, Ziffer 2, Str. V. betreffend die Ordnung der Verhandlungen vor Polizeikammer deutlich, dass die Staatsanwaltschaft stets denselben beizuwohnen hat, indem hier deren Anhörung keineswegs nur in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte appelliert hat, sondern sogar in denjenigen, wo nur die Zivilpartei appelliert hat, vorgesehen ist. Endlich liegt auch kein innerer Grund vor, warum die Staatsanwaltschaft zwar wohl bei Offizialdelikten, nicht aber bei Antragsdelikten die Interessen des Staates zu vertreten hätte. Denn wenn auch bei den erstern der Strafanspruch des Staates sofort mit der Begehung des Delikts entsteht, bei den letztern dagegen derselbe noch von der fernern Voraussetzung abhängig ist,

dass der Verletzte Klage erhebt bzw. einen Antrag auf Betrafung gestellt hat, so ist doch in beiden Fällen, falls diese Voraussetzungen zutreffen und deshalb eine Strafverfolgung angehoben worden ist, in erster Linie der öffentlich rechtliche Strafanspruch des Staates in Frage. Dieser ist aber vor allem aus durch die Staatsanwaltschaft, und zwar nach Art. 69 G. O. und Art. 459 Str. V. in der Regel durch den Generalprokurator geltend zu machen und zu vertreten.

Dass der Generalprokurator bei der Verhandlung auch von Antragsdelikten vor Polizeikammer anwesend sein muss, erhellt übrigens auch aus der Bestimmung des Art. 459, 4. Alin., Str. V., wonach demselben das Recht eingeräumt ist, auch bei Antragsdelikten sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Angeeschuldigten erklärten Appellation anzuschliessen.“

In einem vor den Assisen des Jura zur Beurteilung gelangenden Falle war der Staatsanwalt dieses Bezirks rekusiert und wir bezeichneten den Herrn Fürsprecher Gigon in Delsberg als ausserordentlichen Staatsanwalt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

In den Amtsbezirken Ober-Simmmental, Signau, Burgdorf, Neuenstadt und Bern fanden Neuwahlen von Gerichtspräsidenten statt, im Amtsbezirk Bern fand ebenfalls eine Ersatzwahl für die Stelle eines Polizeirichters statt.

Gegen die Wahl des Notars Imobersteg zum Gerichtspräsidenten von Ober-Simmmental wurde seitens mehrerer stimmbfähiger Bürger dieses Bezirks beim Obergerichte Beschwerde erhoben mit dem Verlangen, es sei für den Fall, dass die Wahl des Ed. Imobersteg zum Gerichtspräsidenten von Ober-Simmmental gesetzlich zu stande gekommen sei, ihm die Ausübung seines Berufes als Bankangestellter (Verwalter der Volksbank) zu untersagen auf den Zeitpunkt seines Antrittes als Gerichtspräsident.

Unterm 24. Januar 1903 haben wir in dieser Sache erkannt: „Für den Fall, dass die Wahl des Notar Imobersteg zum Gerichtspräsidenten von Ober-Simmmental nicht kassiert wird, wird demselben die Bekleidung der Stelle des Verwalters der obersimmmentalischen Volksbank untersagt.“ Diesem Entscheide legten wir folgende Motive zu Grunde:

„Vorliegend liegt evident schon eine Unvereinbarkeit von Amt und Beruf in der Differenz des beiderseitigen Geschäftssitzes vor. Wenn auch zuzugeben ist, dass in der Regel bei der sehr mässigen Geschäftslast des Richteramtes Ober-Simmmental eine pedantische Absolvierung der gesetzlichen Bureaustunden von seiten des Gerichtspräsidenten in Blankenburg nicht ein absolutes Erfordernis sein mag, so kann sich doch, namentlich mit bezug auf Straffälle, für ihn die unvorhergesehene Notwendigkeit ergeben, für längere Zeit ununterbrochen an andern Orten als in Zweisimmen, dem Sitze der obersimmmentalischen Bank, funktionieren zu müssen.“

Das Ansehen des Richters und speziell das Zutrauen, welches das Publikum seiner Objektivität entgegenbringt, beruht u. a. darin, dass weder der erstere um die Gunst des letztern, noch umgekehrt das letztere um diejenige des erstern sich zu be-

werben hat. Nach den Statuten der obersimmentalischen Volksbank ist aber der Verwalter alle zwei Jahre der Wahl unterworfen. Wenn auch die direkte Wahlbehörde der neungliedrige Verwaltungsrat ist, so ist zu beachten, dass vom Verwalter sowohl als dem Verwaltungsrat die Interessen einer auf breiter Basis fundierten Genossenschaft zu wahren sind, welche auch den Verwaltungsrat alle zwei Jahre neu zu bestellen hat. Und andererseits ist es der Verwalter, der „die eigentliche Geschäftsführung der Anstalt“ (§ 27), die allgemeine Leitung der Bank hat (Art. 1 des Geschäftsreglementes). In dieser Beziehung fällt weniger ins Gewicht, dass ihm „die Besorgung der Buch- und Kassaführung, die Rechnungsstellung, Korrespondenzen und übrigen Comptoirarbeiten“ obliegt, obschon dieses u. a. seine Arbeitskraft stark genug in Anspruch nehmen könnte, als vielmehr, „dass er den Verkehr mit dem Publikum, wobei ihm Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Geschäftsreglement sub A zur besondern Pflicht gemacht ist, und die Überleitung der Geschäfte an den Verwaltungsrat resp. an die Kreditkommission“ zu besorgen hat (§ 27). Von seiner Beurteilung hängt es demnach auch in erster Linie ab, ob dem Geld und Kredit suchenden Publikum entsprochen wird, und es liegt in der Natur der Sache, dass dieses sich um die Geneigtheit des Verwalters bewirbt. Diese verschiedenartigen subjektiven Beziehungen, welche der Verwalter der obersimmentalischen Volksbank beständig zu pflegen hat, lassen befürchten, dass auch seine strikteste Objektivität in der Ausübung des Richteramtes nicht gewürdigt werden könne, und zwar zum Schaden der Justiz.“

Das von uns unterm 30. Juni 1899 aufgestellte Reglement über die Verrichtungen der für die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirk Bern eingesetzten Beamten wurde aufgehoben und durch das folgende, am 7. November 1903 in Kraft getretene Reglement ersetzt:

„Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung des § 6 des Dekrets vom 18. Mai 1899 und nach Einholung eines Gutachtens der Beamten des Richteramtes Bern,

beschliesst:

§ 1. Dem *Gerichtspräsidenten I* liegen folgende Verrichtungen ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichtes in Zivilsachen;
- b) die Instruktion in Bevogtungs- und Entwogtungssachen;
- c) die Behandlung aller Armenrechtsgesuche mit Ausnahme derjenigen in Streitsachen, welche der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen;
- d) die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
- e) im Falle der Geschäftsüberlastung des Polizeirichteramtes die Behandlung und Beurteilung derjenigen Straffälle, welche an sich nach § 4 dieses Reglementes dem Polizeirichter zur Besorgung obliegen, von letzterem aber wegen Geschäftsüberhäufung nicht oder doch nicht rechtzeitig besorgt werden können.

Diesbezügliche Anstände zwischen den beiden beteiligten Beamten entscheidet der Präsident des Obergerichts.

§ 2. Dem *Gerichtspräsidenten II* liegen folgende Verrichtungen ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen;
- b) die Besorgung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlasssachen, sowie die Entscheide über Streitsachen, welche das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Gerichtspräsidenten überträgt;
- c) die Rogatorien in Zivilsachen.

§ 3. Dem *Gerichtspräsidenten III* liegen folgende Verrichtungen ob:

- a) die Instruktion im ordentlichen Prozessverfahren (Hauptverfahren und Beweisverfahren bis und mit Aktenschluss);
- b) die Behandlung und Beurteilung der Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten und des Friedensrichters unterliegen, soweit nicht unter § 2, lit. b, fallend;
- c) die Behandlung aller derjenigen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist, soweit nicht unter §§ 1, 2, 4 und 5 ausdrücklich enthalten.

§ 4. Der *Polizeirichter* besorgt diejenigen Funktionen, welche Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern dem Gerichtspräsidenten als korrekionellem Richter und als Polizeirichter zuweist.

Derselbe ist jedoch berechtigt, im Falle der Geschäftsüberlastung einzelne der ihm obliegenden Geschäfte im Sinne des § 1, lit. e, dem Gerichtspräsidenten I zur Behandlung und Beurteilung zuzuweisen.

§ 5. Den *Untersuchungsrichtern* liegt ob:

- a) die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Pressvergehen, sowie in denjenigen korrekionellen Fällen, welche nach Art. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
- b) die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;
- c) die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

Betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Untersuchungsrichter macht das Reglement der Anklagekammer des Kantons Bern vom 6. Oktober 1894, welches in Kraft bleibt, Regel.

§ 6. Die in den §§ 1—5 genannten Beamten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten, und zwar wird in erster Linie vertreten:

der Gerichtspräsident I durch den Gerichtspräsidenten II;

der Gerichtspräsident II

- a) in Betreff der Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen durch den Gerichtspräsidenten I,
- b) in Betreff seiner übrigen Funktionen durch den Gerichtspräsidenten III;

der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I;

der Polizeirichter durch den Untersuchungsrichter II.

Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig.

Allfällig weiter nötig werdende Stellvertretungen werden durch Verfügung des Präsidenten des Obergerichtes angeordnet.

§ 7. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. Juni 1899.

Eine gegen den Untersuchungsrichter von Interlaken gerichtete Beschwerde wegen ungebührlicher Verschleppung einer Untersuchung wurde der Anklagekammer zur weitem Behandlung überwiesen. Diese erteilte dem genannten Beamten einen Verweis, unter Androhung strengerer Massnahmen im Wiederholungsfall.

Die im Geschäftsberichte pro 1902 erwähnte Überweisung eines Gerichtspräsidenten an den Strafrichter hatte die Verurteilung desselben zu einer Geldbusse von Fr. 15 zur Folge.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

In den Amtsbezirken Pruntrut, Bern (Stadt und Land), Oberhasle, Konolfingen, Burgdorf, Laufen, Wangen, Fraubrunnen, Frutigen, Thun, Saanen und Courtelary fanden Wiederwahlen, in denjenigen von Biel, Interlaken, Ober- und Nieder-Simmental Neuwahlen von Betreibungs- und Konkursbeamten statt. Dieselben, sowie die von den Amtsgerichten getroffenen Wahlen von Betreibungsgehilfen wurden von uns bestätigt.

Im übrigen wird hier auf den Geschäftsbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde verwiesen.

E. Fürsprecher.

Der Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung wurde an 19, derjenige zur praktischen Prüfung an 9 Kandidaten erteilt.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis erhielten 12 Kandidaten; 8 Kandidaten wurden als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokatur vom 10. Dezember 1840 zu erledigen sind, langten 13 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	4
abgewiesen	5
erledigt erklärt infolge Rückzugs	4

Die Mehrzahl der Beschwerden und Reklamationen gegen Anwälte wird dadurch veranlasst, dass einige Anwälte die Gepflogenheit haben, Anfragen der Klienten über den Stand ihrer Angelegenheiten einfach unbeantwortet zu lassen. Dadurch werden die letztern genötigt, den Beschwerdeweg zu betreten, um in den Besitz der gewünschten Auskunft zu gelangen.

Es ist klar, dass ein solches Verhalten nicht nur eine Menge unnötiger Schreibereien und Kosten im

Gefolge hat, sondern auch geeignet ist, das Ansehen des bernischen Anwaltstandes nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

Einem Anwalte wurde eine Disziplinarbusse von Fr. 100 auferlegt unter Androhung der Einstellung in der Ausübung des Berufes bei fernerer Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokatur.

Ein Anwalt wurde wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in der Ausübung seines Berufes eingestellt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Kompetenzeinreden betreffend Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854, kamen 9 zur Behandlung. Sämtliche wurden in Übereinstimmung mit dem Regierungsrate beurteilt.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum einlangten:

Aus dem Jahre 1902 hängig	63
Im Jahre 1903 neu hinzugekommen	234
Zusammen	297

Hiervon wurden durch Urteil erledigt, und zwar:

In Bestätigung des I. Urteils	71
In Abänderung des I. Urteils	23
In teilweiser Abänderung des I. Urteils	15
Infolge Umgehung der ersten Instanz	76
Infolge Kompromiss	1
Gemäss dem angeführten Gesetze, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	—
Auf andere Weise wurden erledigt	46
Auf Ende 1903 bleiben somit im Ausstande	65
	297

Im weitem wird auf die beiliegende Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von Oberexpertisen langten 4 ein, alle wurden abgewiesen.

2 Gesuche um Anordnung von Oberaugenscheinen wurden abgewiesen und 3 zugesprochen.

Gegen 21 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	7
Durch Abänderung der Urteile	2
Durch Nichtetreten	5
Durch Rückzug	1
Noch nicht beurteilt	6

In den an das Bundesgericht gelangenden Geschäften handelte es sich um 3 Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875, 18 Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht.

In 6 Fällen wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; 5 Rekurse wurden abgewiesen und 1 zugesprochen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 5, abgewiesen 1)	6
Entvogtungsbegehren (abgewiesen)	2
Rehabilitationsgesuche (abgewiesen 1, zugesprochen 1)	2
Armenrechtsbegehren (bestätigt 131, abgewiesen etc. 14)	145
Abberufungsanträge (abgewiesen 2, sonst erledigt 1)	3
Exequaturgesuche (zugesprochen 2, abgewiesen 1, sonst erledigt 1)	4
Rekusationsgesuche (abgewiesen 1, nicht-eintreten 1)	2
Kostenmoderationen (bestätigt 2, abgeändert 8, nichteintreten 3)	13
Beschwerden gegen Friedensrichter	—
Nichtigkeitsklagen gegen Friedensrichter	—
Beschwerden gegen Richterämter	77
Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter	9
Beschwerden gegen Amtsgerichte	13
Nichtigkeitsklagen gegen Amtsgerichte	—
Beschwerden gegen Schieds- und Gewerbe-gerichte	7
Nichtigkeitsklagen gegen Schieds- und Gewerbe-gerichte	7
Beschwerden gegen Fürsprecher	14
Summa dieser Geschäfte	304
Dieselben sind in den beiliegenden Tabellen II a und b übersichtlich dargestellt.	
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte wurden bewilligt 19 und abgewiesen 4	23
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse, Rogatorien etc.	348
Adoptionsgesuch	—
Summa	675

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche gegen Strafurteile sind 2 eingelangt; davon wurde eines zugesprochen und das andere abgewiesen.

Strafverjährungsgesuche langten 4 ein; alle wurden zugesprochen.

Kassationsbegehren gegen Assisenurteile kamen 3 zur Verhandlung, alle wurden abgewiesen.

4. Allgemeines.

Im Laufe des Berichtsjahres sah sich der Appellations- und Kassationshof veranlasst, folgende Kreisschreiben an die Richterämter zu erlassen:

a) *Kreisschreiben vom 4. Mai.* „Wir haben in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Vorschriften des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 seitens der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden und der Instruktionsrichter in Zivilsachen nicht immer strikte gehandhabt werden. Man begegnet in Zivil-

prozessaktenheften oft Akten und insbesondere Beweisurkunden, welche gar nicht oder nicht mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sind. Wir sehen uns daher veranlasst, Ihnen die Bestimmungen des Stempelgesetzes in Erinnerung zu rufen und Sie einzuladen, denselben namentlich dadurch bessere Nachachtung zu verschaffen, dass in jedem Falle, wo stempelpflichtige Akten ungestempelt ins Recht gelegt werden, die Bestimmung des § 8 des genannten Gesetzes ausnahmslos zur Anwendung gebracht wird. Erfolgt die Stempelung trotzdem nicht, so sind die betreffenden Aktenstücke, weil der Beweiskraft entbehrend (§ 6 leg. cit.), aus den Akten zu entfernen, wobei die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten bleibt.“

b) *Kreisschreiben vom 29. Dezember.* „In weiten Kreisen unseres Vaterlandes wird neuerdings bitter darüber geklagt, dass unsere Zivilprozesse viel zu viel kosten und namentlich unverantwortlich lange dauern. Diese Klagen sind zu einem guten Teile berechtigt und man darf nicht einfach darüber hinwegschreiten. Wenn auch zugegeben werden mag, dass verschiedene Übelstände gründlich nur durch die von den Regierungsbehörden in Aussicht genommene Revision unseres Zivilprozessgesetzes beseitigt werden können, so ist doch der Appellations- und Kassationshof der festen Überzeugung, dass ein grosser Teil der gerügten Mängel auch unter der Herrschaft des geltenden Zivilprozessgesetzes vermieden werden kann, falls die mit dessen Anwendung betrauten Gerichtsorgane ihre Pflicht in vollem Umfange erfüllen und dessen Bestimmungen genau und sachgemäss befolgen.

Leider geschieht dies aber öfters nicht, und viele gerade zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens im Gesetze aufgenommene Bestimmungen werden auch da, wo deren Anwendung nicht nur sachgemäss erscheint, sondern sogar vorgeschrieben ist, seitens der Instruktionsrichter entweder ausser acht gelassen oder doch nicht mit der nötigen Energie angewendet.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand erlauben wir uns, namentlich auf folgende Bestimmungen des C. P. aufmerksam zu machen und Sie um deren strikte Beobachtung zu ersuchen.

1. Betreffend das Hauptverfahren (Schriftenwechsel) bestimmt § 156, dass nach Einreichung der Hauptverteidigung weitere Vorkehren nur dann zulässig sind, „wenn sie zur Erklärung über neue tatsächliche Anbringen oder Beweismittel, hinsichtlich welcher die betreffende Partei nicht bereits das rechtliche Gehör genossen hat, notwendig erscheinen“. Dieser Bestimmung entsprechend hat der Instruktionsrichter die ihm eingereichte Prozessschrift inhaltlich zu prüfen und der Gegenpartei nur dann noch die Einreichung einer weitem Prozessschrift zu gestatten, wenn wirklich neue Tatsachen behauptet oder neue Beweismittel angerufen werden.

2. Ein Missbrauch, der namentlich zur Verschleppung der Prozesse beiträgt, sind die häufigen Verschiebungskonventionen. Diesem Missbrauch steht der Instruktionsrichter keineswegs, wie vielfach angenommen wird, machtlos gegenüber. § 88 P. bestimmt, dass der Richter die von ihm getroffenen Zeitbestim-

mungen nur aus zureichenden Gründen verlängern dürfe. Und wenn weiterhin gesagt wird, die Fristverlängerung könne auch durch Übereinkunft der Parteien stattfinden, doch müsse sie dem Richter rechtzeitig zur Bestätigung vorgelegt werden, so will dem Richter damit nicht die Pflicht auferlegt werden, unterschiedslos jede Parteikonvention zu bestätigen. Vielmehr entspricht es dem Willen des Gesetzes, dass der Richter einer Parteikonvention ebenfalls nur aus zureichenden Gründen die Bestätigung erteilen soll.

3. Nach den Bestimmungen des Zivilprozesses (§§ 143, 295 P.; § 37 E.-G. z. B. und K.) sind auch im amtsgerichtlichen Verfahren und in Vollziehungstreitigkeiten die Beweismittel gleichzeitig mit den Tatsachen anzuführen, und zwar ist im Sinne von § 132, Ziff. 6, P., zu jedem Satz speziell das Beweismittel anzugeben. Nun hat aber in der Praxis in diesen Verfahren der Missbrauch Platz gegriffen, dass die Beweismittel seitens der Parteien in der Instruktion nur gesamthaft angerufen werden, und dass erst nach Ausfällung der Beweisverfügung seitens der Parteien noch besondere Prozessschriften unter dem Titel „Beweismittelverteilung“ eingegeben werden, die dann der Gegenpartei selbstverständlich auch wieder zwecks Anbringen allfälliger Einreden zugestellt werden. Dieses Verfahren ist ein absolut unzulässiges (cfr. § 289 P.) und hat neben andern Unzukömmlichkeiten unnütze Mehrkosten zur Folge. Der Richter ist deshalb nach § 65 P. verpflichtet, ein solches Verfahren nicht zuzulassen und, falls eine Partei beim Vortragen der Tatsachen unterlässt, zu sagen, zu welchen einzelnen Behauptungen sie jedes der von ihr genannten Beweismittel anruft, so soll der Richter von seinem Fragerecht nach § 158 P. Gebrauch machen und die betreffende Partei dadurch veranlassen, sich bereits anlässlich der Instruktion des Prozesses genau und bestimmt darüber auszusprechen, welche Beweismittel sie zur Erhaltung jeder einzelnen Behauptung benutzen will.

4. Wesentliche Missstände sind in der Praxis auch bei der Anordnung und Durchführung des Beweisverfahrens zu Tage getreten. Es ist eine allgemeine Klage, dass in unseren Prozessen viel zu viel Behauptungen zum Beweise ausgehoben und zugelassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben wirklich „Tatsachen“, d. h. des Beweises fähige, historische oder sonst in der Aussenwelt wahrnehmbare Ereignisse betreffen oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob die behaupteten Tatsachen zur Entscheidung des zu beurteilenden Rechtsstreites erheblich sind oder nicht. Auch werden häufig Beweismittel zum Beweise von Tatsachen angerufen und zugelassen, von denen zum vorneherein feststeht, dass sie hierzu ihrer Natur nach nicht geeignet sind. Hierdurch entstehen wiederum eine Masse unnötiger Weitläufigkeiten und unnütze Kosten, die leicht zu vermeiden sind, falls der Instruktionsrichter die Bestimmungen unseres Prozessgesetzes pflichtgemäss anwendet.

Gemäss § 170 P. hat der Richter nur „Tatsachen“, nicht aber auch „Ansichten“ und „Meinungen“ zum Beweise zuzulassen, und zwar nur solche Tatsachen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites „erheblich“ sind. Die Handhabung dieser Vorschrift bedingt, dass der Instruktionsrichter nicht nur die eingereichten

Rechtsschriften studiert, sondern auch eingehend prüft, ob der eingeklagte Anspruch nach den vorgebrachten Tatsachen überhaupt rechtlich begründet ist oder nicht, d. h. ob er jemals rechtlich existent geworden sei und zurzeit noch bestehe oder nicht. Nur wenn diese Frage bejaht werden kann, hat er diejenigen von der Gegenpartei bestrittenen Tatsachen, aber nur diese, zum Beweise auszuheben und zuzulassen, von deren Erhaltung seiner Ansicht nach die Entscheidung des Prozesses abhängt.

Hierbei braucht der Instruktionsrichter keineswegs zu ängstlich zu sein. Im Zweifel wird er besser daran tun und den Parteien — auch wenn diese vorläufig damit nicht einverstanden sind — einen grössern Dienst leisten, wenn er möglichst wenig zum Beweise aushebt; denn die Partei, die sich hierdurch in ihren Interessen verletzt glaubt, hat ja immer das Recht, sich im Sinne von § 174 P. zu beschweren, und dadurch dem Appellations- und Kassationshof die Möglichkeit zu geben, noch weitere Beweiserhebungen zu veranstalten, falls sie nach seiner Ansicht für die Entscheidung der Streitsache wirklich erheblich sind. Die hierdurch verursachte, in der Regel nur unbedeutende Verzögerung der Entscheidung hat unter allen Umständen für die Parteien viel geringere Nachteile zur Folge, als wenn — wie es bisher in der Praxis sehr häufig vorkam — bereits in der erstinstanzlichen Instruktion des Prozesses eine Reihe für die Entscheidung des Rechtsstreites ganz unerheblicher Beweisführungen vorgenommen werden.

Ferner ist zu beachten, dass die definitive Ausfällung des Beweisentscheides nach der positiven Vorschrift des § 171 P. erst stattzufinden hat, nachdem der Richter bei den Parteien und den Anwälten zuvor auf möglichste Vereinfachung des tatsächlichen Streitverhältnisses hingewirkt hat. Zu dem Behufe empfiehlt es sich und ist sogar bei Streitigkeiten über die Richtigkeit einer Rechnung, bei Vermögensauseinandersetzungen oder ähnlichen Verhältnissen als zwingendes Recht positiv vorgeschrieben, dass der Richter die persönliche Erscheinung der Parteien bei der Verhandlung über den Beweisentscheid anordnet und sie hierbei über die noch streitigen Tatsachen einvernimmt. Wird diese Vorschrift vom Instruktionsrichter genau und pünktlich befolgt, so werden zweifellos viele unnötige Beweisführungen vermieden und so eine Unmasse Kosten erspart werden können. Denn wie oft wird anlässlich des Schriftenwechsels eine Behauptung der Gegenpartei nur deswegen verneint, weil der Anwalt über die Tatsache nicht genau orientiert ist, oder weil die Behauptung, so wie sie gefasst ist, nicht ganz richtig erscheint, während die Parteien über das historische Faktum selbst — das ja einzig Beweisthema bilden kann — einig sind. Alle diese nebensächlichen Differenzen können durch die sachgemässe Befragung der Parteien selbst durch den Richter am Beweisentscheidstermin im gegenseitigen Einverständnis leicht beseitigt werden und brauchen infolgedessen nicht noch Gegenstand einer weitläufigen und kostspieligen Beweisführung zu bilden.

Endlich werden in der Prozessinstruktion häufig zu den einzelnen Tatsachen teils aus Bequemlichkeit, teils aus mangelhafter Orientierung des Verfassers

der Prozessschrift eine Unzahl von Zeugen als Beweismittel anrufen, wiewohl viele von ihnen — wie sich dann anlässlich der Beweisführung herausstellt — so viel wie gar nichts oder doch nichts Erhebliches wissen. Auch dieser Unzukömmlichkeit kann im Beweisentscheidstermin vorgebeugt werden, und zwar dadurch, dass der Richter in Ausübung seines Befragungsrechts sich bei der Partei selbst darüber erkundigt, in welchem Verhältnis der einzelne Zeuge zu der zu beweisenden Tatsache steht. Hierbei wird sich dann sehr oft ergeben, dass viele Zeugen nach den Anbringen des Beweisführers selbst gar nicht im Stande sein können, etwas Erhebliches über den Beweissatz auszusagen. Ist das durch die Parteibefragung festgestellt, so wird es dem Richter auch ein leichtes sein, den Beweisführer zu veranlassen, auf die Abhörung dieser unnützen Zeugen zu verzichten.

Werden diese, in unserm geltenden Prozessgesetze niedergelegten und vorgeschriebenen Grundsätze seitens sämtlicher Gerichtsorgane getreu und gewissenhaft beobachtet und angewendet, so ist der unterzeichnete Gerichtshof der festen Überzeugung, dass die eingangs berührten Übelstände des Prozessganges in Zivilprozesssachen wenn schon nicht ganz gehoben, so doch wesentlich herabgemindert werden können. Daher sprechen wir die bestimmte Erwartung aus, dass in Zukunft diese hiervor auseinandergesetzten Grundsätze unseres Zivilprozessgesetzes seitens sämtlicher Gerichtsorgane genau befolgt werden.“

Einem Anwalte wurden unter zwei Malen wegen Widerhandlung gegen Art. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 Bussen von Fr. 20 und Fr. 50 auferlegt.

Der Gerichtspräsident III von Bern zeigte sich in der Ausführung der ihm erteilten Aufträge, Mitteilung von Beschwerden an Anwälte oder Parteien, Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden, sowie in der Erledigung der ihm zur Beantwortung übermittelten Beschwerden und der Einsendung der ihm von den Parteien infolge Appellation oder Umgehung der ersten Instanz eingereichten Akten an den Appellations- und Kassationshof sehr säumig. Verschiedene an denselben gerichtete Mahnschreiben blieben ohne Erfolg. Der Obergerichtsweibel musste daher mehrmals beauftragt werden, die Akten dem Gerichtspräsidenten III wegzunehmen. Dem letztern wurden wegen seines Verhaltens mehrfach Verweise erteilt und ihm die durch seine Säumnis verursachten Kosten zur Bezahlung auferlegt.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

In diese Behörde wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Balsiger als Präsident Herr Oberrichter Bützberger und an Stelle des ausgetretenen Herrn Hellmüller Herr Oberrichter Merz gewählt.

Das Sekretariat wird am Platze des ebenfalls ausgetretenen Herrn Trüssel durch Herrn Obergerichtsschreiber Dr. Brand besorgt.

In betreff der Geschäftstätigkeit dieser Behörde wird auf den von derselben abgegebenen Bericht verwiesen.

IV. Anklage- und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Hier wird auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1903 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte gibt die Tabelle III, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Von den Gewerbegerichten wurden erledigt:

Bern und Umgebung	320	Geschäfte.
St. Immer	20	„
Unterseen	61	„
Biel	201	„

Bern, den 19. März 1904.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:

Ernst Brand.

Übersicht der im Jahre 1903 beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern infolge Appellation, als einzige Instanz, infolge Umgehung der ersten Instanz oder infolge Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1902 hängig	Im Jahr 1903 eingelangt	Erledigt durch Urteil			Erledigt durch					Unerledigt auf das Jahr 1904 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte												
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise { bestätigt abgeändert	Forumsverschluss	Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand	Ausbleiben des Appellanten beim Absprache		Statusklagen	Ehescheidungen, Eheinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobilien- sachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachen- recht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs- Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen, etc.	Expropriationen
Aarberg	1	4	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—
Aarwangen	1	4	2	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	5	33	17	5	2	2	—	3	2	—	7	—	1	1	—	8	—	6	—	1	7	6	1	—
Biel	2	11	8	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	3	—	—	—	1	2	2	—	—
Büren	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Courtelary	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Delsberg	4	3	2	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	1	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Fraubrunnen	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Freibergen	1	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Frutigen	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Interlaken	2	8	4	2	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	1
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Laupen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Münster	3	4	2	2	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—
Neuenstadt	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Nidau	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Pruntrut	3	6	6	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	5	—	—	—	—	1	—	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	5	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Obersimmenthal	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	6	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Thun	1	5	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	4
Trachselwald	2	25	2	—	6	19	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	31	141	71	23	15	28	—	3	3	—	29	—	6	11	—	32	3	9	—	4	15	14	12	37
Kompromisse	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Markenstreitigkeiten	2	3	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Umgehung der I. Instanz	29	88	76	—	—	2	—	3	5	—	31	—	—	—	18	48	13	6	—	—	1	—	—	—
Total	32	93	77	—	—	2	—	3	7	—	36	—	—	—	18	48	14	6	2	—	1	—	—	—
Total	63	234	148	23	15	30	—	6	10	—	65	—	6	11	18	80	17	15	2	4	16	14	12	37

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1903 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe-nichtigkeitklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments-streitigkeiten	Hatpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	27	23	1	3	3	—	9	—	9	4	1	—	—	1	—	2
Aarwangen	17	15	—	2	—	—	7	—	3	2	—	5	—	—	—	4
Bern	195	151	19	25	2	—	74	—	16	38	—	42	—	15	8	9
Biel	36	33	—	3	—	—	30	—	1	2	—	2	—	—	1	3
Büren	14	11	—	3	—	—	9	—	1	—	1	1	—	2	—	—
Burgdorf	27	24	2	1	1	—	19	—	2	4	—	—	—	—	2	4
Courtellary	18	14	1	3	1	—	9	2	—	—	—	1	—	3	—	—
Delsberg	21	18	—	3	—	—	4	8	—	1	—	6	—	1	—	—
Erlach	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	2
Fraubrunnen	18	8	7	3	1	—	7	—	5	1	—	3	—	1	—	1
Freiburg	4	3	1	—	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	1
Frutigen	10	8	1	1	1	1	14	—	2	6	—	—	2	—	—	—
Interlaken	28	22	3	3	—	—	6	—	4	1	—	3	—	3	—	—
Konolfingen	23	20	3	—	—	—	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	3	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	4	3	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—
Münster	26	22	2	2	2	—	6	10	—	3	1	1	1	2	—	1
Neuenstadt	3	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	14	12	2	—	—	—	6	—	—	5	—	1	—	2	—	2
Oberhasle	7	5	—	2	—	—	2	—	3	—	—	8	—	—	—	1
Pruntrut	40	34	1	5	2	—	6	19	—	2	1	—	4	—	—	10
Saanen	6	5	1	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	9	9	—	—	—	—	3	—	3	1	—	1	—	—	1	1
Seftigen	13	12	—	1	—	—	5	—	2	4	—	2	—	—	—	6
Signau	20	18	1	1	2	—	11	—	3	2	—	1	1	—	—	—
Obersimmenthal	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	8	6	1	1	—	—	4	—	1	2	—	—	—	1	—	5
Thun	36	27	4	5	—	—	10	—	15	9	—	—	—	1	—	2
Trachselwald	21	13	2	6	—	1	7	—	2	5	—	2	1	4	—	3
Wangen	8	6	1	1	1	—	4	—	1	—	—	—	1	1	—	—
<i>Total</i>	659	530	53	76	16	2	264	43	90	94	6	81	12	37	13	59

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1903 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Amtsbezirke	Bevogtungs- begehren			Entvogtungs- begehren			Re- habilitationen			Armenrechts- begehren				Abberufungs- anträge			Exequatur- gesuche			Rekursions- gesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatz- bestimmungen gemäss §§ 321 ff. P. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten	
Aarberg	1						1	1		2												1			1
Aarwangen											10													5	
Bern	1							1		61	1												1		
Biel										10															
Büren										1															
Burgdorf	2				1					6															
Courtetay										2	1														
Delsberg																									
Erlach																									
Fraubrunnen										1															
Freibergen										1															
Frutigen																									
Interlaken		1								6															
Konolfingen										9															
Laufen										1															
Laupen																									
Münster																									
Neuenstadt																									
Nidau										3															
Oberhasle										3	1														
Pruntrut										1															
Saanen																									
Schwarzenburg										4															
Seftigen										3															
Signau	1									6	1														
Obersimmenthal										1															
Niedersimmenthal																									
Thun										8															
Trachselwald									1																
Wangen																									
Total	5	1	—	—	2	—	1	1	—	131	14	—	—	2	1	2	1	—	1	1	—	2	2	8	3

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1903 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II b.

Obergericht.

277

Amtsbezirke	Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher					Total der Justiz-Geschäfte
	Friedensrichter	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Friedensrichters	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugespochen	abgewiesen	teilweise (zugespochen abgewiesen)	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	abgewiesen	teilweise (zugespochen abgewiesen)	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total
Aarberg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Aarwangen	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	2
Bern	26	3	1	3	33	5	1	2	2	11	11	5	2	—	—	1	—	—	2	128
Biel	3	3	—	—	6	—	1	—	2	3	3	2	—	—	1	—	—	—	—	23
Büren	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Burgdorf	1	1	1	1	4	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	10
Courtellary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	2
Erlach	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Fraubrunnen	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Freiburg	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Frutigen	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Interlaken	6	—	2	—	8	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	—	—	—	—	16
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11
Laufen	1	2	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4
Laupen	2	3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11
Münster	3	1	3	—	7	—	2	—	—	2	—	6	—	—	1	—	—	—	—	3
Neuenstadt	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12
Nidau	3	3	—	—	6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	7
Oberhasle	1	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Pruntrut	6	—	—	2	8	—	—	—	2	2	1	8	—	—	1	—	—	1	—	13
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Signau	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Niedersimmenthal	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1
Thun	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Trachselwald	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	15
Wangen	2	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Total	77	13	7	97	113	—	9	—	7	16	28	59	5	10	11	5	1	2	14	304

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche vor den Friedensrichtern	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als				
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Expropriationen
Aarberg . . .	46	102	49	52	1	1	1	84	—	9	2	5	43	39	4	—	—
Aarwangen . .	78	186	135	49	2	6	7	112	1	7	31	22	64	50	11	3	—
Bern {	I. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	69	5	4	—
	II. . .	—	656	323	294	39	—	—	—	—	348	308	566	112	408	46	—
	III. . .	478	766	689	36	41	—	595	—	143	—	28	97	51	45	1	1
Biel . . .	401	165	132	15	18	—	—	81	1	33	45	181	489	82	393	14	3
Büren . . .	35	83	39	42	2	—	2	67	—	4	7	3	22	20	1	1	—
Burgdorf . . .	56	180	169	8	3	—	3	92	1	—	23	—	159	17	142	—	—
Courtelary . .	85	119	78	37	4	—	—	96	—	—	23	—	118	62	51	5	1
Delsberg . . .	96	144	61	77	6	—	2	128	—	—	14	—	27	18	4	5	—
Erlach . . .	9	46	36	10	—	—	2	38	—	—	6	—	25	21	2	2	—
Fraubrunnen .	41	124	89	32	3	—	1	85	—	12	24	2	58	26	27	5	1
Freibergen . .	22	65	54	9	2	1	4	60	—	—	—	—	26	25	—	1	—
Frutigen . . .	51	116	39	61	16	—	2	113	1	—	—	—	66	30	36	—	2
Interlaken . .	96	263	214	41	8	2	55	130	1	30	42	3	167	22	131	14	3
Konolfingen . .	73	137	99	32	6	—	—	98	8	—	27	4	131	63	68	—	—
Laufen . . .	40	56	32	18	6	—	1	45	—	—	10	—	43	41	2	—	—
Laupen . . .	30	46	32	14	—	4	5	16	2	—	19	—	57	18	30	9	—
Münster . . .	100	183	108	67	8	—	9	169	1	—	4	—	157	98	57	2	—
Neuenstadt . .	7	16	16	—	—	3	—	9	2	—	2	—	18	17	—	1	2
Nidau . . .	49	177	106	64	7	—	2	104	—	21	32	18	68	38	27	3	—
Oberhasle . . .	22	65	56	5	4	—	5	36	—	7	14	3	55	54	—	1	3
Pruntrut . . .	98	599	473	43	83	—	8	331	13	—	247	—	71	53	8	10	—
Saanen . . .	19	41	21	19	1	—	—	37	—	—	4	—	20	9	11	—	4
Schwarzenburg	17	51	36	13	2	—	1	29	1	—	20	—	67	7	60	—	—
Seftigen . . .	2	125	107	18	—	1	2	112	3	—	7	—	22	21	1	—	—
Signau . . .	33	133	90	39	4	—	2	90	1	5	27	8	35	31	4	—	1
Ob.-Simmenthal	45	76	22	54	—	—	7	54	—	—	15	—	16	2	13	1	—
N.-Simmenthal .	46	86	57	26	3	1	3	72	1	—	9	—	28	28	—	—	9
Thun . . .	110	225	167	46	12	2	4	172	—	—	24	23	175	108	60	7	3
Trachselwald .	58	151	87	63	1	2	—	75	—	—	64	—	4	3	1	—	—
Wangen . . .	55	54	34	17	3	—	1	36	1	2	5	9	47	35	10	2	1
Total	2298	5236	3650	1301	285	23	129	3166	38	273	1095	617	3019	1270	1612	137	34

Amtsgerichten im Jahre 1903 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter					An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht								Amtsbezirke	
Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte		Moderationen	Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt		Auf 1. Januar noch hängig	Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen- und Obligationenrecht		Erbschafts- und Testamentstreit.
28	4	10	—	1	—	5	1	1	3	1	8	8	—	—	8	—	—	—	—	Aarberg.
15	—	4	3	38	4	18	4	5	9	—	27	18	8	1	18	—	9	—	—	Aarwangen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137	104	14	19	64	1	72	—	—	I. } Bern.
380	—	57	19	110	217	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II. }
—	—	—	—	—	34	6	237	49	58	130	37	—	—	—	—	—	—	—	—	III. }
413	13	5	—	36	19	8	54	9	7	38	3	29	13	6	10	8	—	21	—	Biel.
—	1	—	1	17	3	—	11	3	—	8	—	4	3	—	1	1	—	3	—	Büren.
135	—	1	3	4	—	2	26	4	6	16	5	24	21	2	1	11	—	6	—	Burgdorf.
72	6	1	—	38	—	4	6	1	3	2	—	5	4	1	—	—	2	3	—	Courtellary.
9	—	4	—	14	—	—	21	—	12	9	—	22	18	1	3	1	1	19	1	Delsberg.
8	—	9	—	8	—	—	7	3	1	3	1	1	1	—	—	—	—	1	—	Erlach.
19	6	3	—	19	10	5	10	4	3	3	—	17	8	6	3	7	1	9	—	Fraubrunnen.
—	—	5	—	1	—	—	8	—	4	4	2	6	6	—	—	—	2	4	—	Freibergen.
37	2	—	—	14	11	—	11	5	2	4	1	13	13	—	—	7	—	2	4	Frutigen.
113	—	9	9	29	4	7	30	4	6	20	6	11	8	—	3	—	—	11	—	Interlaken.
58	11	1	3	20	38	—	13	2	2	9	1	22	19	1	2	17	—	5	—	Konolfingen.
2	1	2	8	29	1	—	26	1	4	21	4	3	2	—	1	—	—	3	—	Laufen.
39	—	9	1	8	—	—	4	2	1	1	—	4	4	—	—	3	—	1	—	Laupen.
53	—	46	—	58	—	3	33	2	24	7	6	32	25	5	2	—	2	30	—	Münster.
3	—	8	—	5	—	1	6	1	4	1	—	3	2	—	1	1	1	—	1	Neuenstadt.
39	4	1	1	12	11	—	26	13	4	9	2	12	7	3	2	7	—	5	—	Nidau.
44	—	7	—	1	—	—	8	3	1	4	—	1	1	—	—	—	1	—	—	Oberhasle.
177	—	13	2	58	—	—	19	—	14	5	4	26	17	1	8	—	—	25	1	Pruntrut.
3	—	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	Saanen.
60	—	—	1	2	—	—	5	2	2	1	—	7	7	—	—	7	—	—	—	Schwarzenburg.
10	—	6	2	4	—	—	8	1	2	5	2	16	13	3	—	12	1	3	—	Seftigen.
9	9	2	1	12	1	2	10	2	6	2	2	23	23	—	—	18	2	3	—	Signau.
13	—	1	—	—	1	—	6	3	2	1	—	3	2	1	—	1	1	1	—	Ob.-Simmenthal.
3	2	1	—	6	7	8	10	5	—	5	—	10	7	2	1	5	—	5	—	N.-Simmenthal.
135	8	7	1	21	—	3	21	6	3	12	2	25	20	2	3	17	—	8	—	Thun.
—	—	3	—	—	—	—	3	—	3	—	—	17	15	2	—	10	—	2	—	Trachselwald.
—	6	—	—	34	6	—	13	3	1	9	—	6	6	—	—	2	—	4	—	Wangen.
1877	73	216	56	610	367	68	655	133	181	341	79	515	396	58	61	226	15	255	7	Total.

